

DARF

SCHNEIN

231 Js 1331/20

2. Strafbarkeit durch sog. "Adbusting"

Eine Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls durch das Abhängen der ursprünglich im Schaukasten befestigten Plakate scheidet bereits aus, da die Plakate hinter dem Kasten versteckt aufgefunden wurden. Eine Zueignungsabsicht kann daher nicht festgestellt werden.

Auch waren die ursprünglich befestigten Plakate noch intakt, sodass eine Sachbeschädigung allein im Sinne des Abs. 2 in Betracht kommt. Dieser ist grundsätzlich weit gefasst, sodass es unter Umständen noch vom Tatbestand umfasst sein dürfte, dass die entfernten Plakate der optischen Wahrnehmbarkeit entzogen sind. Jedenfalls scheitert die Strafbarkeit jedoch daran, dass die Plakate kurzfristig und ohne großen Aufwand wieder in dem Kasten hätten befestigt werden können, sodass es sich um eine unerhebliche Veränderung der Sache handelt.

Es sind daher keine weiteren Ermittlungsanhalte ersichtlich.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten war daher ohne weitere Ermittlungen einzustellen.

4. Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO aus Gründen des vorstehenden Vermerks/nachfolgenden Bescheids bezüglich des Beschuldigten [REDACTED] - keine Straftat (Merkmal oks), Erledigungskennziffer: 4012. ✓

7. Weglegen (5 Jahre)

Grenz
Staatsanwältin

18. MAI 2020

(Chodek)
Justizhauptsekretärin



Landeskriminalamt
LKA 4
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin

Berlin, den 25. November 2020

Beschluss der Staatsanwaltschaft Berlin zur Straffreiheit sogenannter Adbustings

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen Ihrer Rolle als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft möchten wir Sie über aktuelle Geschehnisse im Bereich des Adbustings informieren und Ihre bisherigen Versuche der Strafverfolgung resümieren.

Beim Adbusting werden Werbeplakate von Aktivisten und Aktivistinnen mit einem humoristischen Anspruch verändert, vorrangig um Kritik an dem ursprünglichen Werbeobjekt bzw. der beworbenen Sache zu üben. Ein aktuelles Beispiel, welches offenbar große Betroffenheit in Ihren Reihen ausgelöst hat, sind Adbustings zur Werbekampagne "110% Berlin". Mit dieser sollte ursprünglich das Image des hiesigen LKA aufpoliert werden. Auf den Adbustings standen dann aber Sprüche wie: „Die Waffen der Polizei? Lügen, Gewalt, Rassismus“, oder: „Wir sind #Nazinetzwerk - nur größer“. Herr Benjamin Jendro, Pressesprecher der GdP, schrieb dazu in einer emotionalen Affekthandlung auf Twitter [1]: „Das ist keine Meinungsäußerung, sondern perfide, menschenverachtend und armselig“.

Ähnliche Nervenzusammenbrüche im Zusammenhang mit Adbustings konnten unter ihren Kollegen und Kolleginnen in den letzten Jahren immer wieder beobachtet werden. So kam es in den letzten zwei Jahren zu mindestens fünf Hausdurchsuchungen wegen veränderter Werbeposter und das LKA ließ solche Poster sogar auf DNA-Spuren untersuchen, obwohl dies nur bei erheblichen Straftaten erlaubt ist. Die Außenwirkungen solcher Späße müssen wir Ihnen hoffentlich nicht weiter erklären, Sie können sich dazu entsprechende Artikel im Legal Tribune Online [2] oder auf dem Verfassungsblog [3] ansehen. Um es kurz zu fassen: Die Verfassungsmäßigkeit solcher vorwiegend durch Ihre rechte Gesinnung motivierten Idiotien ist mehr als fragwürdig.

Des weiteren bringen solche Vorhaben ausgesprochen wenig: Die Justiz stellte in den letzten Jahren sämtliche Verfahren wegen Adbustings ein. Besonders spektakulär ist der Beschluss der Staatsanwältin Grenz vom 15.5.2020 (Beschluss Nr 231 Js 1331/20, im Anhang). Frau Grenz lehnt nicht nur die beantragte Hausdurchsuchung ab, sie verfügt auch die sofortige Einstellung des

Verfahrens: „Eine Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls durch das Abhängen der ursprünglich im Schaukasten befestigten Plakate scheidet bereits aus, da die Plakate hinter dem Kasten versteckt aufgefunden wurden. Eine Zueignungsabsicht kann daher nicht festgestellt werden.“

Weiter schreibt die Staatsanwaltschaft: „Auch waren die ursprünglich befestigten Plakate noch intakt, sodass eine Sachbeschädigung allein im Sinne des Abs. 2 nicht in Betracht kommt. Dieser ist grundsätzlich weit gefasst, sodass es unter Umständen noch vom Tatbestand umfasst sein dürfte, dass die entfernten Plakate der optischen Wahrnehmbarkeit entzogen sind. Jedenfalls scheidet die Strafbarkeit jedoch daran, dass die Plakate kurzfristig und ohne großen Aufwand wieder in dem Kasten hätten befestigt werden können, sodass es sich um eine unerhebliche Veränderung der Sache handelt. (...) Das Verfahren gegen den Beschuldigten war daher ohne weitere Ermittlungen einzustellen.“

Ein Kommentar von Herrn Jendro dazu: „Kann nicht sein, dass das stärkste Mittel des Rechtsstaates gegen solche Perversion das Kunsturheberrecht ist.“ Leider gibt es hier auch schon Widerspruch. Prof Dr. Christian Hentsch von der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht sieht im Adbusting „in der Regel richtigerweise keine Urheberrechtsverletzung“. Auch wenn durch ein abgeändertes Plakat eine möglicherweise urheberrechtlich geschützte Vorlage bearbeitet werde, geschehe dies „bei kreativen politischen Aussagen mit eigenem Werkcharakter in einer antithematischen Auseinandersetzung in freier Benutzung“, so der Urheberrechtler. Er weist auf die stets nötige Interessenabwägung zwischen den Urheberrechten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung hin: „Werbung für Bundeswehr und Polizei im öffentlichen Raum muss sich wegen ihrer exponierten gesellschaftlichen Bedeutung mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht, Europäischem Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine kritisch-politische Auseinandersetzung gefallen lassen.“

Auch wenn Ihr Verhalten aufgrund Ihre Rolle als staatlich bezahlter Schlägertrupp durchaus verständlich ist: Für persönliche Gefühle wie den Wunsch nach Vergeltung an Polizeikritiker_innen gibt es keinen Platz. Wenn Sie Menschen unabhängig von der Gesetzeslage überfallen, weil sie linke Meinungen vertreten, könnte dies den Mythos des „Einzelfalls“ bezüglich Nazis in Ihren Reihen weiter erodieren. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle unser herzlichstes Beileid aussprechen. Nur schwer können wir uns vorstellen, wie hart es sein muss, mit dem Knüppel nicht immer beherzt auf alles und jede eindreschen zu können, die in das in den aktuellen Schlagzeilen vielfach dokumentierte Weltbild Ihres Vereins nicht hinein passen.

[1] <https://twitter.com/Djeron7/status/1311296266463318019>

[2] <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/hausdurchsuchung-nach-adbusting-jurastudentin-verfassungsbeschwerde-straftbar-diebstahl-sachbeschädigung-urheberrechtsverletzung>

[3] <https://verfassungsblog.de/adbusting-unbequem-aber-grundrechtlich-geschuetzt/>

Vfg.

1. Personendaten und Schuldvorwurf geprüft:
Keine Änderung erforderlich.

2. **Zählkarte**

- a) Sachgebietsschlüssel: **11 korrekt!**
- b) Strafsache der Organisierten Kriminalität? ja nein
- c) Jugendschutzsache? ja nein
- d) Maßnahm. d. Vermögensabschöpfung: ja nein
Es sind keine Daten zu erfassen.
- e) Verdachtsmeldung Geldwäsche ja nein

3. **Vermerk:**

1. Urkundenfälschung durch Erstellen des Flyers

Es liegt bereits kein Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten wegen Urkundenfälschung durch Erstellen der Flyer vor. Der Beschuldigte wurde ergriffen, als er am 01.05.2020 ein Paket, welches inhaltlich Bezug auf die "Flyer-Aktion" nahm, in einem Schaukasten der Firma Wall anbringen wollte. Die Erstellung der Flyer, die in der ersten Variante bereits am 24.04.2020 verbreitet wurden, lag zu diesem Zeitpunkt bereits Tage zurück. Auch wenn offenkundig ist, dass der Beschuldigte sich mit dieser Aktion identifiziert, kann längst nicht daraus geschlossen werden, dass dieser auch Täter oder Teilnehmer der Urkundenfälschung durch Erstellung der Flyer ist. Hierfür bestehen schlicht keine Anhaltspunkte.

2. Strafbarkeit durch sog. "Adbusting"

Eine Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls durch das Abhängen der ursprünglich im Schaukasten befestigten Plakate scheidet bereits aus, da die Plakate hinter dem Kasten versteckt aufgefunden wurden. Eine Zueignungsabsicht kann daher nicht festgestellt werden.

Auch waren die ursprünglich befestigten Plakate noch intakt, sodass eine Sachbeschädigung allein im Sinne des Abs. 2 in Betracht kommt. Dieser ist grundsätzlich weit gefasst, sodass es unter Umständen noch vom Tatbestand umfasst sein dürfte, dass die entfernten Plakate der optischen Wahrnehmbarkeit entzogen sind. Jedenfalls scheidet die Strafbarkeit jedoch daran, dass die Plakate kurzfristig und ohne großen Aufwand wieder in dem Kasten hätten befestigt werden können, sodass es sich um eine unerhebliche Veränderung der Sache handelt.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten war daher ohne weitere Ermittlungen

einzustellen.

Auch die Untersuchung des spurenschonend behandelten Flyers würde insoweit keine weiteren Anhaltspunkte zur Ermittlung des Verfassers des Flyers bieten, da mittels dieser allenfalls das Verteilen der Flugblätter, keinesfalls jedoch deren Erstellen nachgewiesen werden kann. Dies gilt insbesondere, da die Kopien der falschen Urkunde, die nur im Falle des Original-Flugblattes vorliegt, nicht selbst falsche Urkunden im Sinne des § 267 Abs. 1 StGB sind.

Es sind daher keine weiteren Ermittlungsanhalte ersichtlich.

4. Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO aus Gründen des vorstehenden Vermerks/nachfolgenden Bescheids bezüglich des Beschuldigten [REDACTED] - keine Straftat (Merkmal oks),

Erledigungskennziffer: 4012. ✓

5. ✓ Bescheid (Anlage) an Anzeigeerstatter [REDACTED]

6. [REDACTED]

7. Weglegen (5 Jahre)

Grenz
Staatsanwältin

zu Ziffer: gefertigt am: abgesandt am:

5/6

18. MAI 2020
(Chodek)
Justizhauptsekretärin

✓